Kooperationsvertrag

Zwischen der Fa. Schadenmanager 24 GmbH (Applikation DiGu24)

Rosmarinstraße 39

40235 Düsseldorf

-nachstehend „Dienstleister“-

und

der Fa. / dem Einzelunternehmen

_____

_____

_____

-nachstehend „Kooperationspartner“-

Präambel / Kooperationsmodelle

Bei der Fa. Schadenmanager 24 GmbH handelt es sich um einen Dienstleister für die Unfallschadenregulierung. Im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit werden u.a. KFZ-Schadengutachten ggf. unter Einbeziehung Dritter erstellt, welche sodann im Rahmen der Unfallschadensbearbeitung den jeweiligen Kunden vorgelegt und in der Regel zwecks Geltendmachung unfallbedingter Schadensersatzansprüche bei den jeweiligen KFZ-Haftpflichtversicherungen des jeweiligen Schädigers eingereicht werden.

Schadenmanager24 GmbH (Applikation DiGu24) bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Unfallschäden und deren Abwicklung an. Im Rahmen der Kooperation und der Zusammenarbeit hat der Kooperationspartner stets die Wahl zwischen den Kooperationsmodellen „D24 Komfort“ oder „D24 Pro“, welche nachstehend näher erläutert werden:

a) D24 Komfort

- Der Kooperationspartner legt den Schaden mittels Applikation / Webapplikation, bzw. einer entsprechenden Plattform an, welche durch den Dienstleister zur Verfügung gestellt wird.

- Dazu zählen insbesondere die Erfassung sämtlicher Informationen zum Schadensfall, der Personalien des Unfallgeschädigten, wie auch einzelne Fotoaufnahmen entsprechend den vorgegebenen Schritten der Applikation / Webapplikation bzw. Plattform.
- Der Kooperationspartner ist verantwortlich für die Einholung der Unterschrift des Geschädigten unter der Abtretungserklärung des Sachverständigen / Dienstleisters.
- Eine Schadensbearbeitung ohne unterzeichnete Abtretungserklärung des Kunden ist ausdrücklich nicht möglich.
- Ggf. holt der Kooperationspartner die Unterschrift des Geschädigten unter der Rechtsanwaltsvollmacht ein, soweit dies seitens des Kunden / Geschädigten gewünscht ist.

b) <u>D24 Pro</u>

- Der Kooperationspartner versichert zunächst verbindlich, dass er unter der oben genannten Adresse ein Gewerbe betreibt, in dem Kfz-Schäden bewertet werden können.
- Der Kooperationspartner sichert weiter zu, dass er über die nötige fachliche Qualifikation für die Aufnahme von Kfz-Schäden verfügt.
- Die Schadensaufnahme erfolgt durch den Kooperationspartner.
- Der Kooperationspartner legt den Schaden mittels Applikation / Webapplikation bzw. Plattform an, welche durch den Diensteister zur Verfügung gestellt wird.
- Dazu zählen insbesondere die Erfassung sämtlicher Informationen zum Schadensfall, der Personalien des Unfallgeschädigten, wie auch entsprechende Fotoaufnahmen des verunfallten Kundenfahrzeugs.
- Der Kooperationspartner ist verantwortlich für die Einholung der Unterschrift des Geschädigten unter der Abtretungserklärung des Sachverständigen / Dienstleisters. Eine Schadensbearbeitung ohne unterzeichnete Abtretungserklärung des Kunden ist ausdrücklich nicht möglich.
- Ggf. holt der Kooperationspartner die Unterschrift des Geschädigten unter der Rechtsanwaltsvollmacht ein, soweit dies seitens des Kunden / Geschädigten gewünscht ist.

<u>Vergütung</u>

Die gegenständliche Vereinbarung sieht die Zahlung von Vergütungen seitens der Fa. Schadenmanager24 GmbH (Applikation DiGu24) gegenüber dem Kooperationspartner vor. Der Kooperationspartner erhält für seine Tätigkeit unter den nachfolgenden Bedingungen eine einmalige Provision:

a) Es wird ein Gutachten über die App in Auftrag gegeben und durch den Dienstleister oder Kooperationspartner des Dienstleisters angefertigt und
b) die Kosten des Gutachtens werden durch den Kunden, die einstandspflichtige Versicherung oder Dritte mindestens anteilig bezahlt.

Die Höhe der Vergütung richtet sich stets nach dem gewählten Kooperationsmodell für jeden vom Kooperationspartner eingereichten, in Folge abgeschlossenen und abgerechneten Auftrag.

Hinsichtlich des Kooperationsmodells D24 Komfort wird vereinbart, dass der Kooperationspartner eine zu diesem Zeitpunkt gültige Vergütung erhält.

Der bNutzHinsichtlich des Kooperationsmodells D24 Pro wird vereinbart, dass der Kooperationspartner eine zu diesem Zeitpunkt gültige Vergütung erhält.

Der Dienstleister verpflichtet sich entsprechende Provisionszahlungen, gesammelt für den laufenden Monat, jeweils zum Ende eines Monats in Form einer Gutschrift zur Auszahlung an das hierzu durch den Kooperationspartner hinterlegte Bankkonto zu bringen. Die jeweiligen Provisionszahlungen werden, je nach vorheriger Angabe des Kooperationspartners bzgl. einer Vorsteuerabzugsberechtigung, inklusive oder exklusive Umsatzsteuer ausgezahlt.

Datenerfassung

Mittels der App werden im Rahmen der Unfall-Schadenaufnahme durch den jeweiligen Anwender die nachfolgenden Informationen erfasst:

a. Name und Anschrift des Auftraggebers / Geschädigten
b. Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) des Geschädigten
c. KFZ-Kennzeichen sämtlicher Beteiligter
d. Versicherungs(schein)nummer des Unfallgegners (soweit bekannt)
e. Schadennummer der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners (soweit bekannt)
f. Kilometerstand des geschädigten Fahrzeugs
g. Erste und Letzte Zulassung des geschädigten Fahrzeugs
h. Anzahl Vorbesitzer des geschädigten Fahrzeugs
i. Bereifungsangaben nebst Profiltiefe des geschädigten Fahrzeugs
j. Angaben zu bisherigen Werkstattbesuchen des geschädigten Fahrzeugs (soweit bekannt)
k. Vorschäden / Altschäden (repariert und unrepariert) des geschädigten Fahrzeugs
l. Angaben über Schadensbereiche des geschädigten Fahrzeugs

m. Lichtbilder des Schadensbereichs, etwaiger Vor-/Altschäden, des Fahrzeugscheins, des Kilometerstandes des geschädigten Fahrzeugs
n. Schadentag, Schadenort, Unfallbericht, Angaben zum Schadenshergang
o. Angaben zum Besichtigungsdatum, Ort, Teilnehmer
p. Zu berücksichtigende Werkstatt (soweit bekannt)

Bei der vorstehenden Aufstellung handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Die Parteien vereinbaren insoweit, dass weitere Informationen über die App (DiGu24) erfasst werden können, soweit diese zur Erstellung eines Gutachtens bzw. der Bearbeitung des Schadensfalls sowie zur Erfüllung dieses Vertrages von Bedeutung sind.

Rechte und Pflichten des Dienstleisters

Der Dienstleister bzw. sein gutachterlicher Kooperationspartner fertigt die jeweiligen Gutachten nach Datenübermittlung nach bestem Wissen und Gewissen an. Ferner hat der Dienstleister wie auch die von ihm involvierten Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenerstellung sämtliche Rechte und Pflichten zu beachten, welche sich aus den berufsrechtlichen Vorgaben eines Sachverständigenbüros / Gutachterbüros resultieren. Der Auftrag ist entsprechend den für einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Anspruchsteller gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige bzw. das Gutachterbüro nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten. Der Sachverständige bzw. das Gutachterbüro erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des jeweils mit der Gutachtenerstellung durch den Dienstleister bzw. seiner betrauten Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Dienstleister bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

Der Dienstleister stellt ferner die Plattform zur Vermittlung entsprechender Schadensgutachten bereit. Die mit der Erstellung und laufenden Pflege der Applikation / Webapplikation verbundenen, insbesondere administrativen Aufgaben obliegen einzig dem Dienstleister. Der Dienstleister ist insoweit für den Betrieb der App vollumfänglich verantwortlich.

Der Dienstleister ist berechtigt, zur Sicherung der Qualitätsstandards auf eigene Rechnung anlassbezogene, stichprobenhafte Kontrollen in Bezug auf die Informationsaufnahme durch den Kooperationspartner durchzuführen.

Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die (Nutzungs-)Rechte weiterzuentwickeln und zu verbessern. Über den jeweiligen Stand der Entwicklung wird der Dienstleister den Kooperationspartner unterrichten und entsprechende Änderungen des Nutzungsumfangs herbeiführen. Etwaige daraus resultierende Kosten trägt der Dienstleister welcher über Art und Umfang etwaiger Neu-Implementierungen und Anpassungen der App eigenständig entscheidet.

Die Aufrechterhaltung und der Schutz etwaiger zum Markenauftritt der Applikation / Webapplikation bzw. des Schadensmanagements gehörenden Schutzrechte obliegen dem Dienstleister. Eine Verpflichtung zur Anmeldung und / oder Aufrechterhaltung entsprechender Rechte resultiert daraus jedoch nicht.

Der Dienstleister ist ferner verpflichtet, die Provisionszahlungen an den Kooperationspartner für jeden einzelnen Schadensfall, den dieser eingereicht hat, innerhalb von 25 Werktagen nach Zahlungseingang beim Dienstleister und unter Berücksichtigung dieses Vertrages an den Kooperationspartner auszuzahlen.

Rechte und Pflichten des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner ist zur gewissenhaften Dateneinpflegung zur Erstellung der Gutachten verpflichtet. Etwaige daraus resultierende Fehler und Ansprüche können dem Dienstleister nicht angelastet werden. Von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stellt der Kooperationspartner den Dienstleister frei, soweit diese auf fehlerhaften Angaben des Kooperationspartners basieren.

Der Dienstleister räumt dem Kooperationspartner unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag geregelten Bedingungen die nicht exklusiven Nutzungsrechte für die Laufzeit dieses Vertrages an der Nutzung der Applikation / Webapplikation bzw. Plattform ein, soweit der Kooperationspartner diese im Rahmen der Vertragsdurchführung nutzen muss. Die Nutzungsrechte beschränken sich hierbei auf den Nutzerbereich, in den der Kooperationspartner erstmals durch Registrierung, anschließend durch Einloggen mittels Benutzernamen und Passwort gelangt.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu

verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Dem Kooperationspartner ist es untersagt, die Daten an Dritte zu übermitteln, ohne eine entsprechende Einwilligung des Anspruchstellers oder ansonsten betroffener Dritter eingeholt zu haben.

Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Dienstleister auf Grund eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen erhoben wurden und aus der Sphäre des Kooperationspartners stammen, stellt der Kooperationspartner den Dienstleister unwiderruflich frei.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung dieses Vertrages fort.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung unbefristet geschlossen und kann von jeder Vertragspartei ordentlich zum Monatsende gekündigt werden. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Konditionen besteht beiderseitig nicht.

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertragsverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass dem Kündigungsberechtigten die Fortsetzung unzumutbar ist. Es gilt § 314 BGB. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. schwerwiegende oder nachhaltige Verstöße gegen diesen Vertrag und/oder eine Schädigung des Rufs der jeweils anderen Vertragspartei,
2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse,
3. die Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung des anderen Vertragspartners oder der Erlass eines Haftbefehls wegen der Nichtabgabe,
4. die Einstellung des Geschäftsbetriebes durch eine Vertragspartei,
5. die Verletzung eines etwaigen Wettbewerbsverbots und/oder des Geheimhaltungsgebots,
6. Zahlungsverzug des Dienstleisters in drei aufeinander folgenden Monaten um jeweils mehr als 14 Tage oder Zahlungsverzug von insgesamt mehr als 60 Tagen, oder

7. Schwarzumsätze oder andere Formen der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten oder das vorsätzliche Verschweigen von Umsätzen gegenüber dem Applikations- / Webapplikations -Anbieter.

Regelmäßig hat einer solchen Kündigung eine Abmahnung vorauszugehen, wenn der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag besteht.

Erfolgt die Kündigung aus einem von dem anderen Teil zu vertretenden Grund, so hat dieser den durch die Aufhebung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Kündigung kann sowohl in Schriftform, als auch mittels der Kündigungsfunktion, innerhalb des gesicherten Online-Kundenbereichs auf der Homepage www.digu24.de erfolgen. Für die Einhaltung der Frist gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

Mit Beendigung des Vertrages bestehen etwaige zu diesem Zeitpunkt entstandene Provisionsansprüche fort. Ebendies gilt für etwaige vertragliche Nebenpflichten zur Durchführung des Vertrages, soweit eine der Beteiligten der involvierten fortwährend erforderlich ist.

Die Parteien entfernen medienübergreifend nach Beendigung des Vertrages wechselseitig jegliche Hinweise auf die bestehende Kooperation.

Die Beteiligten sind verpflichtet, unverzüglich im Internet nach Informationen und Eintragungen zu suchen, die den Eindruck eines Zusammenhangs zwischen den Vertragspartnern entstehen lassen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen und Eintragungen gelöscht werden.

Die Parteien verpflichten sich die Abwicklung der Zusammenarbeit auf professionellem Wege durchzuführen. Insoweit verpflichten sich die Vertragsparteien auch im Fall der Beendigung der Zusammenarbeit stillschweigen gegenüber Dritten über die Gründe der Beendigung der Zusammenarbeit zu wahren und weder falsche noch negative Äußerungen über die jeweiligen Vertragspartner zu verbreiten.

Geheimhaltung

Informationen sind alle zwischen den Vertragspartnern bezüglich des in der Präambel genannten Kooperationsvertrages schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Weise offenbarte

vertrauliche Informationen. Dazu gehören insbesondere auf den Kooperationsvertrag bezogene Informationen, insbesondere Vereinbarungen über Provisionen, schriftliche Absprachen, Know-how, Inhalt von Schulungen und Schulungsunterlagen, der Inhalt dieses Vertrages sowie die sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien, Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Erfahrungen, Verfahren, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich ausgetauschten Knowhows, sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen geheim zu halten und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben. Die Parteien verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen nehmen können. Insbesondere werden die Parteien nur solchen Mitarbeitern diese Informationen zur Kenntnis geben, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

1. der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
2. der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Informationsnehmers bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
3. die der Informationsnehmer unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen, oder
4. auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen, oder

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt dem jeweiligen Vertragspartner, welcher die Ausnahme behauptet.

Die Parteien verpflichten sich, die offenbarten vertraulichen Informationen nur für die Zusammenarbeit zu verwenden.

Die Parteien verpflichten sich keine Kopien, Lichtbilder, Filmaufnahmen oder sonstige Vervielfältigungen der durch die jeweils andere Partei ausgehändigten Informationen zu fertigen, wenn nicht zuvor hierzu eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde oder die Anfertigung etwaiger Kopien etc. zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die mitgeteilten Informationen des jeweiligen Vertragspartners ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst für eigene Zwecke, welche außerhalb dieses Vertragsverhältnisses liegen, zu verwerten.

Den Parteien steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegenüber der anderen Partei ein Zurückbehaltungsrecht an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen nicht etwas anderes ergibt.

Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger o.ä., die Informationen verkörpern und der jeweils anderen Partei anvertraut werden, bleiben Eigentum des jeweiligen Informationsgebers, es sei denn dieser Vertrag regelt abweichendes oder es liegt eine schriftliche Einwilligung des Informationsgebers vor. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben oder datenschutzgerecht in geeigneter Weise dauerhaft zu vernichten oder zu löschen. Auf Verlangen des Informationsgebers hat der Informationsnehmer bei begründetem Verdacht der Missachtung dieser Vorschrift geeignete Nachweise hinsichtlich der Vernichtung oder Löschung der Unterlagen zu erbringen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Angestellten und Personen, die in die Kenntnis der ausgetauschten Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie auch die Vertragspartner eingegangen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern auferlegt.

Der jeweilige Informationsnehmer verpflichtet sich dem jeweiligen Informationsgeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn Kenntnis darüber erlangt wurde, dass Organe, Mitarbeiter sowie sonstige Vertrauenspersonen des Informationsnehmers vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben haben.

Der jeweilige Informationsnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, die dem Informationsgeber entstehenden Schäden zu ersetzen. Weiterhin steht dem Informationsgeber ein Anspruch auf Unterlassen zu, insoweit der Informationsnehmer vertragsbrüchig wird.

Sollte der Kooperationspartner gegen die Geheimhaltungsvereinbarung verstoßen, ist er verpflichtet Schadenersatz an Schadenmanager24 GmbH zuzüglich einer pauschalen Strafzahlung in Höhe von 5.000,00 Euro zu leisten.

Die Pflicht zur Geheimhaltung endet 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragspartner.

Haftung

Die jeweiligen Vertragspartner führen ihren Geschäftsbetrieb jeweils auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Die Vertragspartner haften selbstständig für alle Ansprüche und Schäden, die aus ihrer jeweiligen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen hergeleitet werden.

Insoweit wird der Dienstleister ausdrücklich in Bezug auf etwaige Ansprüche Dritter in Bezug auf die Richtigkeit und Verwertbarkeit der Angaben im Gutachten durch den Kooperationspartner freigestellt, soweit dieser den Fehler zu vertreten hat.

Der Kooperationspartner haftet für alle schuldhaft verursachte Schäden, auch die seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen,
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),
- Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln

haftet der Kooperationspartner auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Vertragsstrafe

Sollte der Kooperationspartner während der Laufzeit des Kooperationsvertrages oder innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages Kunden und/oder Mitarbeiter von Schadenmanager24 GmbH aktiv abwerben oder ein vergleichbares Geschäftsmodell etablieren, verpflichtet er sich eine pauschale Vertragsstrafe in Höhen von 7.500,00 Euro pro Einzelfall der Zuwiderhandlung zu zahlen.

Schlussbestimmungen

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht auf Dritte übertragbar.

Beide Parteien erklären, dass sie die Einbeziehung Dritter in den Schutzumfang dieses Vertrages nicht wünschen. Vorsorglich verzichten beide Parteien auf den Schutz ihrer nahen stehenden Dritten. Die Parteien nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien in wirksamer Weise im Zeitpunkt dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Gleiches gilt für eine Lücke in dieser Vereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselprozessen ist, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Klage gegen den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

Dieser Vertrag wird online geschlossen und ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. Mit Registrierung stimmen Sie unseren AGB zu. Mit Anlage eines Schadens stimmen Sie den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Kooperationsmodellen und der jeweiligen Vergütung zu.